

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342, 353), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 34 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.09.2004 für den Friedhof der Stadt Kelsterbach folgende

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach

beschlossen (Bekanntmachung: 24.09.2004, In Kraft: 25.09.2004) und durch nachstehende Satzung geändert:

Änderung-Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	16.11.2006	01.12.2006	01.01.2007	5, 6, 8 und 9

Die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach in der Fassung der 1. Änderung hat folgenden Wortlaut:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 21.09.2004 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (§§ 8 und 9, Ersterwerb oder Verlängerung) sind für den gesamten Erwerbszeitraum im Voraus zu entrichten.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle

Für die Benutzungen nachstehender Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzung der Trauerhalle pro angefangene Stunde:
(inkl. Grunddekoration und Orgel) | 208,00 € |
| b) Nutzung der Leichenhalle: | |
| - Aufbewahrung einer Leiche (inkl. Kühlraum), pro angefangenem Tag | 54,00 € |
| - Aufbewahrung einer Urne, pro angefangenem Tag | 5,00 € |
| c) Benutzung und Reinigung des Sezieraumes für Sezierungen, je Leiche | 54,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung einer Leiche in einem Reihen- oder Wahlgrab	169,00 €
b) Zuschlag für Tiefbettung (Erstbelegung)	51,00 €
c) Bestattung einer Totgeburt oder einer Leibesfrucht (personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtige Fehlgeburt)	60,00 €
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. die Öffnung und gegebenenfalls vorläufige Verschließung einer Urnennische, den Transport der Urne zum Grab bzw. zur Nische sowie das Einbringen der Urne in das Grab bzw. die Nische werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung einer Urne in einer Urnengrabstätte in Grabfeldern	126,00 €
b) bei der Bestattung einer Urne in der Urnenwand	183,00 €

§ 7

Umbettungsgebühren, Ausgrabungsgebühren

- (1) Werden auf Antrag Leichen, Leichenreste oder Urnen ausgegraben und in einem anderen Grab auf dem gleichen Friedhof bestattet (Umbettung), so werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Leiche/Leichenreste in ein Wahlgrab in Normalbettung | 1.241,00 € |
| b) Leiche/Leichenreste in ein Wahlgrab in Tiefbettung | 1.379,00 € |
| c) Urne | 124,00 € |
- (2) Für die Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Urnen zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Leiche/Leichenreste | 899,00 € |
| b) Urne (ohne Versand) | 76,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im
Alter bis zu 5 Jahren | 140,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 230,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben: 95,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) einstelliges Wahlgrab | 384,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 15,00 € |
| Zuschlag für Rasengrab (erhöhter Pflegeaufwand) | 225,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 9,00 € |
| b) zweistelliges Wahlgrab | 729,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 29,00 € |
| Zuschlag für Rasengrab (erhöhter Pflegeaufwand) | 427,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 17,00 € |
| c) dreistelliges Wahlgrab | 934,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 37,00 € |
- Soll ein Kind im Alter bis zum 5. Lebensjahr als Erstbestattung in einem Wahlgrab bestattet werden, ist ein Nutzungsrecht entsprechend den oben angeführten Gebühren für die Dauer von 25 Jahren zu erwerben.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (außer Urnenwand) werden für die Dauer von 20 Jahren folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) einstelliges Wahlgrab | 95,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 5,00 € |
| b) zweistelliges Wahlgrab | 114,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 6,00 € |
| c) vierstelliges Wahlgrab | 171,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 8,00 € |

- (3) Für die Überlassung einer Urnennische in der Urnenwand werden für die Dauer von 20 Jahren folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) zweistellige Urnennische | 299,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 14,00 € |
| b) vierstellige Urnennische | 599,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 29,00 € |
- (4) Bei der Prüfung von Anträgen auf Verlängerung von Nutzungsrechten gelten die Gebühren bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Nutzungsrecht endet, als bezahlt. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten ist die Gebühr jeweils vom 01. Januar des auf den Bestattungstag folgenden Jahres, in dem die Ruhezeit endet, voll zu berechnen.
- (5) Im Falle eines Verzichtes auf das Nutzungsrecht wird keine anteilmäßige Rückzahlung geleistet.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab (Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr) | 114,00 € |
| b) Kinderreihengrab (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) | 70,00 € |
| c) Wahlgrab, 1-stellig | 191,00 € |
| d) Wahlgrab, 'Rasengrab', 1-stellig | 54,00 € |
| e) Wahlgrab, 2 oder 3-stellig | 362,00 € |
| f) Wahlgrab, 'Rasengrab', 2-stellig | 65,00 € |
| g) Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab in Grabfeldern, 1-stellig | 54,00 € |
| h) Urnenwahlgrab in Grabfeldern, 2-4-stellig | 65,00 € |
| i) Urnennische, 2 oder 4-stellig | 42,00 € |

§ 11 Verwaltungsgebühren, Genehmigungsgebühren

Für nachstehende Verwaltungsleistungen bzw. Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Einmalige Erlaubnis für Gewerbetreibende pro Bestattungsfall | 24,00 € |
| b) Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende für 5 Jahre | 96,00 € |
| c) Genehmigung Grabmal | 24,00 € |
| d) Erwerb, Übertragung oder Verlängerung der Nutzungsrechtes
(inkl. ggfs. Ausfertigung der Graburkunde) | 24,00 € |
| e) Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung | 24,00 € |
| f) Urnenannahmebescheinigung zur Vorlage beim Krematorium | 24,00 € |
| g) Verwaltungsgebühr für Entscheidung bzgl. einer Ausgrabung bzw. Umbettung | 24,00 € |
| h) Versand Urne | 24,00 € |

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelung

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 22.07.1997 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 12.03.2002 außer Kraft.

Kelsterbach, den 21.09.2004 / Ri

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

gez. Engisch

(Engisch)
Bürgermeister